

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5

"Schulstraße"

der Gemeinde Greffen

Für das Plangebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, welcher inhaltlich mindestens den Forderungen des § 30 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) entspricht. In der Sitzung des Rates der Gemeinde Greffen ist der vorliegende Plan durch Beschluß vom 7. 9. 1977 angenommen worden und soll zu jedermanns Einsicht, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, ausgelegt werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,5 ha. Die Plangebietsgrenzen sind im Bebauungsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan besteht aus einem Plan und einem Textteil.

Erläuterungen

1. Verkehrs- und Grünflächen:

Der Bebauungsplan sieht Aufschließungsstraßen von 9,00 m bzw. 6,00 m Breite vor.

Die straßenmäßige Anbindung der HAUPTerschließungsstraße des Planbereichs an das vorhandene Verkehrsnetz ist vorgesehen zur B 513 Greffen-Sassenberg. Die Trassenführung der B 513 stimmt mit der Straßenplanung des Landesstraßenbauamtes überein.

Öffentliche Verkehrsflächen, die im Bebauungsplan ausgewiesen sind, werden durch die Gemeinde ausgebaut und nach den Bestimmungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen abgerechnet. Grundstückseigentümer haben auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung, Besucherfahrzeuge auf dem eigenen Grundstück parken zu lassen.

2. Bauflächen:

Im wesentlichen werden die Bebauungsflächen für das Schulgrundstück benötigt (Grundschule). Zur Zeit befindet sich südlich des Schulgebäudes der Sportplatz der Gemeinde Greffen. Eine Verlegung dieses Sportgeländes ist beabsichtigt. Die Freifläche soll dann als Schulsport- und Pausengelände dienen. Die Sportfläche ist von der Gemeinde Greffen langfristig gepachtet worden.

In der südöstlichen Plangebietsfläche sollen 3 Wohngebäude in 2-geschossiger Bauweise errichtet werden.

3. Flächennutzungsplanung:

Die Bebauungsplanung stimmt mit dem zur Genehmigung eingereichten Flächennutzungsplan überein.

4. Versorgung:

Es ist vorgesehen, daß die geplanten Bauten zentral mit Wasser versorgt werden. Gleichfalls werden alle Bauten an die vorhandene gemeindliche Kanalisation angeschlossen. Die Versorgung des Gebietes mit Strom erfolgt durch die VEW.

5. Ordnung des Grund und Bodens:

Umlegungen und Zusammenlegungen sind erforderlich. Schwierigkeiten sind nicht zu erwarten, weil bereits das Flurstück Nr. 30 im Eigentum der Gemeinde steht. Die Gemeindebedarfsflächen (Straßenflächen) befinden sich teilweise noch im Privateigentum. Diese können ohne Schwierigkeiten käuflich erworben werden.

6. Kosten:

Die Kosten, die der Gemeinde infolge der Ausführung des Planes außer den Vorleistungen noch entstehen, betragen voraussichtlich:

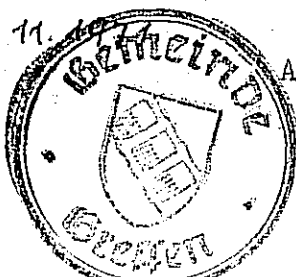
a) Grunderwerb	5.600,00	DM
b) Kanalbau	4.500,00	DM
c) Wasserversorgungsleitungen	1.000,00	DM
d) Herstellung der Straßen, Bürgersteige und Straßenbeleuchtung	80.000,00	DM
e) Entschädigungen	---	DM
	91.100,00	DM
	=====	



Harsewinkel, den 9.3.1971
Amtsverwaltung Harsewinkel
-Planungsabteilung-
[Signature]
- Amtsplaner -

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 11. 10. 1971 bis 15. 11. 1971 offengelegen.

Harsewinkel, den 16. 11. 1971



Amts- und Gemeindedirektor

[Signature]